



**SV BLAU-WEISS  
CROTTENDORF e.V.**

# **Satzung**

4. Fassung

Beschluss zur Mitgliederversammlung am 20.11.2015

**des**

**Sportvereins**

**„Blau-Weiß“ Crottendorf e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „SV Blau-Weiß Crottendorf e.V.“.
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Nummer VE 4081 eingetragen.
- (3) Der SV Blau-Weiß Crottendorf e.V. hat seinen Sitz in Crottendorf.
- (4) Das Geschäftsjahr des SV Blau-Weiß Crottendorf e.V. ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der SV Blau-Weiß Crottendorf e.V. setzt die humanistischen Traditionen der Sportgeschichte in Crottendorf fort.
- (2) Vereinszweck ist die Förderung und Pflege des Sports. Dieses wird erreicht durch:
  - a) sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen
  - b) die Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebotes
- (3) Der SV Blau-Weiß Crottendorf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der SV Blau-Weiß Crottendorf e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des SV Blau-Weiß Crottendorf e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SV Blau-Weiß Crottendorf e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Gliederung**

- (1) Der SV Blau-Weiß Crottendorf e.V. gliedert sich in Sparten.

## **§ 4 Eintritt der Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahren.
- (4) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
- (6) Der Eintritt wird mit der Bezahlung der Beiträge wirksam.

## **§ 5 Austritt der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Er kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erfolgen.

## **§ 6 Ausschluss der Mitglieder**

- (1) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
  - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
  - c) mit der Zahlung des Jahresbeitrags über 6 Monate im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern.
- (3) Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen, an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift, schriftlich aufzufordern.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbescheid steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge und die Fälligkeit regelt die Beitragsordnung des Vereins.
- (3) Unterschiede, in Höhe und Zahlweise, zwischen den einzelnen Sparten sind zulässig.

## **§ 8 Gemeinschaftsarbeit**

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, jährlich eine von der Geschäftsordnung zu entnehmende Stundenzahl für Gemeinschaftsarbeit im Rahmen der Pflege und Erhaltung der Sportstätten und Sportgeräte zu leisten.
- (2) Als Ausgleich für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist ein vom Vorstand festzulegender finanzieller Ersatz, der sich an den vertraglichen Konditionen mit dem Eigentümer der genutzten Sportstätten orientiert, bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten.

## **§ 9 Ehrenmitglieder**

- (1) Personen, die sich durch herausragende Verdienste in den in § 2 Absatz 2 genannten Bereichen ausgezeichnet haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt keine Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Ehrenmitglieder haben bei der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.

## **§ 10 Organe des Vereins**

- (1) Vereinsorgane sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand



## **§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. (§4 Absatz 3)
- (2) Eine geheime Abstimmung ist nicht möglich.
- (3) Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Kassenberichts
  - b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
  - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§9 Absatz 1)
  - d) Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergibt
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre, möglichst im ersten Quartal statt.
- (6) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch Bekanntmachungen im Crottendorfer Amtsblatt und durch Aushang im Schaukasten „Sportplatz“, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße mit einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (7) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Dies gilt nur für Anträge innerhalb des Beschlussgegenstandes. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen beschlussfähig.
- (11) Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (12) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von min. 3 Wochen einzuberufen, wenn es:
  - a) der Vorstand beschließt
  - b) ein Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe in gleicher Sache schriftlich beim Vorstand beantragt
- (2) Gegenstand der Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die Gründe, die zur Einberufung geführt haben.

### **§ 13 Der Vorstand**

- (1) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter, der 2. Stellvertreter, der 3. Stellvertreter und der Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Abweichend zu Absatz 2 wird der Schatzmeister gegenüber dem kontoführenden Bankinstitut des Vereins ermächtigt, Bankgeschäfte, insbesondere die Onlinekontoführung alleinvertretungsberechtigt durchzuführen.

### **§ 14 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung oder Verordnung zugewiesen sind.
- (2) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
  - d) Beschlussfassung über Eintritt und Ausschluss von Mitgliedern
  - e) Erarbeitung und Ausführung von Verordnungen
  - f) Übertragung von Aufgaben an Mitglieder im Rahmen der Vereinstätigkeit

### **§ 15 Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt als Personenwahl, bei mehreren Kandidaten entscheidet die Stimmenmehrheit.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden und müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- (5) Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand eine Kommissarische Besetzung dieser Position vornehmen. Näheres Regelt die Geschäftsordnung des „SV Blau-Weiß Crottendorf e.V.“.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§ 16 Vorstandssitzungen**

- (1) Jedes Vorstandsmitglied kann Sitzungen einberufen.
- (2) Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn Vorsitzender oder Schatzmeister und mindestens 2 Stellvertreter anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Ausnahme ist die Anwendung bei §15 Absatz (6)

## **§ 17 Haftung**

- (1) Der Vorstand handelt als gesetzlicher Vertreter für den Verein. Nach § 31 BGB ist der Verein für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands, oder ein verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehende Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung, einem Dritten zufügt.
- (2) Darüber hinaus haftet der Vorstand persönlich entsprechend BGB.

## **§ 18 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer.
- (2) Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören und auch keine besonderen Vertreter des Vorstandes sein.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Sparten, sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
- (4) Die Kassenprüfung des Vereins, der Sparten und sonstiger Kassen hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
- (5) Über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.



## § 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Vereinsauflösung als Tagesordnungspunkt den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (4) Bei Auflösung, Wegfall des Zweckes gemäß dieser Satzung oder Änderung der Rechtsform fällt das Vermögen des Vereins mit Zustimmung des Finanzamtes und soweit es Ansprüche aus Darlehensverträge der Mitglieder übersteigt, an die Folgeorganisationen des Vereins, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Rahmen der Förderung des Sports zu verwenden hat.
- (5) Falls diese nicht gegründet wird, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Crottendorf, die dieses unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke im Rahmen der Förderung des Sports zu verwenden hat

## § 20 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 20.11.2015 in Crottendorf auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch die entsprechenden Abschnitte geändert. Sie tritt mit der Bestätigung durch das Amtsgericht in Kraft.

  
-----  
Vorsitzender

  
-----  
Stellvertreter

  
-----  
Schatzmeister